

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/02/0076

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/02/0076 B 15. April 2019 RS 2

Stammrechtssatz

Die Entscheidung, welche Überprüfungen eines Kraftfahrzeuges dem Lenker vor dessen Inbetriebnahme gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 zumutbar sind, ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020076.L02